

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19551/020-2006

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BMGF-92601/0001-I/B/8/2006

Bearbeiter

Dr. Grubner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12377

Datum

14. Februar 2006

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Ärztegesetz 1998 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 14. Februar 2006 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten und das Ärztegesetz 1998 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu Art. 1 (Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten):

Zu § 8a Abs. 4:

Die Zielsetzung der im Entwurf vorliegenden Bestimmung, die lückenlose Infektionserfassung in allen Krankenanstalten, war schon immer das Ziel der sanitären Aufsicht in Niederösterreich. Die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen, wonach das Hygieneteam Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen auch fachlich und inhaltlich begleitet und die Überwachung nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Surveillance-System zu erfolgen hat, geben jedoch Anlass zu folgenden Bemerkungen:

§ 8a soll als grundsatzgesetzliche Bestimmung erlassen werden (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG). Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung sind somit Landessache.

In den Erläuterungen dazu vertritt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Auffassung, dass Krankenanstalten bereits nach geltender Rechtslage zur Überwachung nosokomialer Infektionen – jedenfalls krankenanstaltenintern – verpflichtet sind. Zu einer effizienten Überwachung gehöre nun nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auch ein Vergleich der eigenen Ergebnisse mit denen anderer Institutionen. Diese Ansicht wird als Begründung dafür herangezogen, dass die Teilnahme an einem international anerkannten, dem Stand der Wissenschaften entsprechenden Surveillance-System grundsatzgesetzlich vorgegeben werden müsse.

Die Kompetenz des Bundes nach Art. 12 Abs. 1 B-VG beschränkt sich aber nur auf die Aufstellung von Grundsätzen. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bedeutet eine über die Aufstellung von Grundsätzen hinausgehende Regelung einen Eingriff in die Kompetenz des Landesgesetzgebers und ist somit verfassungswidrig (vgl. dazu bereits VfSlg. 3340, 3598, zuletzt 16.058).

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung geht § 8a Abs. 4 des Entwurfes über die dem Bund zukommende Kompetenz hinaus. Es scheint zweifelhaft, ob die Vorgabe zur fachlichen und inhaltlichen Begleitung von Überwachungsmaßnahmen noch ein Grundsatz ist. Vielmehr ist sie eine sehr detaillierte Konkretisierung bzw. Ausführung des in § 8a Abs. 4 erster Satz enthaltenen Grundsatzes. Dies wird im Übrigen in den Erläuterungen selbst angeführt. Die genauen bundesgesetzlichen Vorgaben betreffend die Durchführung der Überwachung und insbesondere deren Dokumentation lassen für das Land aber keinen Raum mehr für die Gestaltung seiner Ausführungsgesetze. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Surveillance-System stellt keinen Grundsatz mehr dar. Im Übrigen ist unklar, worin der Unterschied zwischen „fachlicher“ und „inhaltlicher“ Begleitung liegt.

Der Bund überschreitet somit seine Kompetenzen im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung (Art. 12 Abs. 1 B-VG).

§ 8a Abs. 4 verletzt somit die Kompetenz zur Ausführungsgesetzgebung der Länder und wird daher abgelehnt. Für den Fall, dass die § 8a Abs. 4 trotz der vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken beschlossen wird, wird die Abgeltung der damit verbundenen Mehrkosten gefordert.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Aufgaben vom vorhandenen Personal ohne Mehraufwand erfüllt werden können. Diese Ansicht wird nicht geteilt. § 8a Abs. 4 führt entgegen den Erläuterungen zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, insbesondere bei den Hygieneteams und zu zusätzlichen Implementierungskosten.

Jedenfalls verursacht die Auswertung der gesammelten Daten und der wissenschaftlich begleitete Datenvergleich einen Mehraufwand.

Es wird auf ein Zitatversehen bei der Novellierungsanordnung zu § 8a Abs. 4 hingewiesen.

Zu § 38a Abs. 3:

Es soll geregelt werden, dass geschlossene Bereiche von Abteilungen oder Sonderkrankeanstalten für Psychiatrie nicht nur – wie bisher – ausschließlich der Anhaltung von psychisch Kranken, auf die das Unterbringungsgesetz Anwendung findet, dienen, sondern nunmehr auch der Anhaltung von Personen dienen, deren Anhaltung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) oder deren vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO angeordnet wurde.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in § 429 Abs. 4 StPO die Verpflichtung der Krankenanstalten vorgesehen ist, „den Betroffenen aufzunehmen und für die erforderliche Sicherung seiner Person zu sorgen. § 71 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes gilt sinngemäß“. Nach § 71 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes trägt der Bund die Kosten der für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten anfallenden Kosten.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass „in der Praxis Probleme aufgetreten seien“ und dass die geplante Regelung nur eine „Klarstellung“ sei. Da die Probleme nicht näher ausgeführt werden, ist der Hintergrund der Regelung nicht erkennbar. Es ist daher auch kein Grund für die Neuregelung ersichtlich, weshalb diese Änderungsanordnung ersatzlos entfallen sollte.

Durch den Entfall könnten auch allfällige Auslegungsfragen bezüglich der bislang klaren Kostentragungsregel in § 429 Abs. 4 StPO vermieden werden: Nach § 429 Abs. 4 StPO iVm. § 71 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz trägt der Bund die Kosten für die Unterbringung in Krankenanstalten.

Die NÖ Landesregierung geht davon aus, dass sich durch die vorliegende Änderung des § 38a Abs. 3 an der Kostentragung durch den Bund jedenfalls nichts ändert.

II. Zur Kostendarstellung:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass gemäß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften in die Erläuterungen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen ist, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Aus § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes ergibt sich, dass die finanziellen Auswirkungen für jede am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaft gesondert darzustellen sind. Diesen Verpflichtungen wird im vorliegenden Entwurf nicht entsprochen.

In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass dem Bund, den Ländern, Städten und Gemeinden kein finanzieller Mehraufwand entsteht, gleichzeitig wird aber an anderen Stellen auf eine Mehrbelastung hingewiesen. So wird etwa bezüglich der Überwachung nosokomialer Infektionen angemerkt, dass es in der Phase der Implementierung von Surveillancesystemen krankenhausesintern – abhängig vom Stand der Surveillance in den einzelnen Krankenanstalten - zu nicht quantifizierbaren Mehrbelastungen des betroffenen Personals kommen kann. Dies erscheint widersprüchlich.

Es wird daher eine den oben genannten Bestimmungen entsprechende Kostendarstellung gefordert.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann